

Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt und regelt die Gewährung von Beiträgen an die Miete (Mietbeiträge) von bedarfsgerechtem Wohnraum gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.

§ 2 Wohnsitz

¹ Der Regierungsrat legt für die Anspruchsberechtigung eine Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton fest.

§ 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags

¹ Die Ermittlung des Anspruchs auf Mietbeiträge richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen gemäss § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG.

² Massgebend für die Festsetzung des Mietbeitrags ist ferner der dem Vermieter oder der Vermieterin gemäss Vertrag geschuldete Mietzins (Nettomiete), einschliesslich einer vom Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festgelegten Pauschale für die Nebenkosten (massgebender Mietzins).

³ Der Regierungsrat legt die beitragsfreie Mindestmiete und die für den Beitrag zu berücksichtigende Höchstmiete fest (Mietzinsgrenzen), wie auch den Mindest- und Höchstwert des Mietbeitrags (Beitragsgrenzen).

§ 4 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Anspruch auf Mietbeiträge ab dem Folgemonat der Antragstellung.

² Der Anspruch auf Mietbeiträge endet auf das Ende des Monats, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Anspruch endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

§ 5 Belegung der Wohnungen

¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder des Haushaltes nicht übersteigt.

² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz.

¹⁾ [SG 111.100](#)

³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere für die Belegungsregeln bei alleinerziehenden Personen, selbstständig Erwerbenden und weiteren bestimmten Personengruppen.

§ 6 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung

¹ Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung vorsorglich eingestellt oder an Dritte angeordnet werden. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

² Der Anspruch auf Mietbeiträge darf weder abgetreten, ver- oder gepfändet, noch mit Arrest belegt oder in die Konkursmasse einbezogen werden. Jede solche Handlung ist nichtig.

§ 7 Verhältnis zur Sozialhilfe sowie den Ergänzungsleistungen

¹ Solange Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

² Solange Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

³ Wurden Mietbeiträge für einen Zeitraum ausgerichtet, für welchen nachträglich rückwirkend Ergänzungsleistungen nach ELG ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietbeiträge auf den Kanton über.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Regelung bei Ablösungen.

2. Mietbeiträge an Haushalte mit Kindern

§ 8 Anspruch von Haushalten mit Kindern

¹ Mietbeiträge können an Haushalte mit Kindern gewährt werden.

² Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushalt mit Kindern nicht oder nicht mehr erfüllt sein, erfolgt die Prüfung des Anspruchs hinsichtlich eines Haushaltes ohne Kinder.

³ Der Begriff «Kinder» richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

§ 9 Überwiegender Aufenthalt mindestens eines Kindes in der Wohnung

¹ Als Haushalte mit Kindern gelten massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheiten nach SoHaG mit Kindern, bei welchen sich mindestens ein Kind überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhält.

² Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden.

³ Der Regierungsrat kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.

3. Mietbeiträge an Haushalte ohne Kinder

§ 10 Anspruch von Haushalten ohne Kinder

¹ Mietbeiträge können bei bestehender voller Erwerbstätigkeit an Haushalte ohne Kinder gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Fälle, in denen eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.

² Sobald die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG um ein Kind erweitert wird, gelten die Bestimmungen für Haushalte mit Kindern.

§ 11 Altersgrenze

¹ Zusätzlich zu den anderen Voraussetzungen muss mindestens ein Mitglied der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG 25 Jahre alt oder älter sein, damit der Anspruch gewährt werden kann.

4. Verfahren und Rechtspflege

§ 12 Mitwirkung beim Vollzug

¹ Wer Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beansprucht oder beanspruchen will, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle zur Abklärung des Anspruches notwendigen Auskünfte erteilen sowie die dazu notwendigen Unterlagen einreichen.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Einstellung und zum Erlöschen des Anspruchs, wenn der Aufforderung zur Überprüfung des Anspruchs nicht Folge geleistet wird.

§ 13 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen

¹ Die allgemeine Meldepflicht bei wesentlich veränderten Verhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

² Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Ereignisse und Veränderungen bestimmen.

§ 14 Rückerstattung und Erlass

¹ Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen und der Erlass richten sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

§ 15 Bearbeiten von Personendaten

¹ Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 24 SoHaG.

§ 16 Rechtsmittel

¹ Gegen Mietbeitragsverfügungen steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Er ist ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge bei wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche von Haushalten mit Kindern werden nach diesem Gesetz beurteilt.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 ²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen:

c) **(geändert)** Mietbeiträge;

§ 6 Abs. 2

² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet

²⁾ [SG 890.700](#)

c) **(geändert)** für die Anspruchsermittlung auf Mietbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes

Unteraufzählung unverändert.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 21. November 1990 aufgehoben.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

